



**Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen  
für den Erwerb von Fahrerlaubnissen der Klassen C/CE und C1/C1E  
an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Jesteburg**

Der Rat der Samtgemeinde Jesteburg hat in seiner Sitzung am 19.04.2018 folgende Zuschussrichtlinie für den Erwerb von Fahrerlaubnissen beschlossen. Diese Richtlinie dient als Entscheidungshilfe für die Verwaltung und den Gemeindebrandmeister. Sie begründet keinerlei Rechtsansprüche auf Gewährung eines Zuschusses.

**1.  
Allgemeines**

Der Gemeindebrandmeister bestimmt die Anzahl der in den in Frage kommenden Ortsfeuerwehren benötigten Inhaber von Fahrerlaubnissen der Klassen C/CE und/oder C1/C1E.

**2.  
Empfängerkreis**

Der jeweilige Ortsbrandmeister trifft im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister die Entscheidung darüber, wer von den für den Fahrerlaubniserwerb

Mitgliedern der jeweiligen Ortsfeuerwehr einen Zuschuss erhält. Die Anträge sind schriftlich vom Gemeindebrandmeister bei der Verwaltung im Rahmen der Haushaltsplanung für das Folgejahr einzureichen. In diesem Antrag sind die Feuerwehrmitglieder, welche einen Zuschuss erhalten sollen, namentlich zu benennen. Der Fahrerlaubniserwerber muss bei Antragstellung nachweislich seit mindestens drei Jahren im Besitz der Fahrerlaubnisklasse B sein.

**3.  
Zuschusshöhe**

Der Fahrerlaubniserwerber erhält einen Zuschuss in Höhe von 100% der ihm im Zusammenhang mit dem Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse CE bzw. C1E entstandenen Kosten, höchstens jedoch einen Betrag von 2.000,- € für den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse C/CE und C1/C1 E.

**4.  
Voraussetzung für die Zuschusszahlung**

Das Feuerwehrmitglied muss sich verpflichten, mindestens fünf Jahre nach Zuschusserhalt aktives Mitglied in einer Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde Jesteburg zu bleiben. Eine entsprechende Erklärung, in der auch die unter Ziffer 5 aufgeführten Rückzahlungsmodalitäten enthalten sind, ist vom Feuerwehrmitglied zu unterzeichnen. Die erfolgreiche Ablegung der entsprechenden Fahrerlaubnisprüfung der Klasse C muss nachgewiesen werden.

**5.  
Rückzahlungsmodalitäten**

Scheidet ein diesbezüglich bezuschusstes Feuerwehrmitglied innerhalb des ersten Jahres nach Zuschusserhalt aus, sind 75% des Zuschussbetrages zu erstatten. Innerhalb des zweiten Jahres sind dies 50%, des dritten Jahres 25% und des vierten Jahres 10%. Bei Vorliegen unbilliger Härte kann auf die Rückzahlung verzichtet werden. Die Entscheidung trifft der Samtgemeindeausschuss.

**6.  
Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 19.04.2018 in Kraft.

Jesteburg, den 15.05.2018

Der Samtgemeindebürgermeister

---

(Höper)